

Argumente für ein kommunales Katzen-Kastrationsgebot

**Dr. Cornelia Jäger,
Landesbeauftragte für Tierschutz**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einteilung

I. Ausgangslage - Problemdarstellung

II. tierschutzrechtliche Situation

III. Das „Paderborner Modell“

IV. Stellungnahmen/Erlasslage/Einwände/Erwiderung

V. Vorschlag zum Vorgehen

VI. Nutzen für die Kommunen



I. Problemdarstellung:

➤ geschätzt 2 Mio. herrenlose Katzen in Deutschland;
können hohe **Kosten** verursachen (Fund-, Unfalltiere?)

konkretes **Beispiel**: Stadt Erfurt

➤ hoher **Krankheitsdruck**, insbesondere in herrenlosen Populationen: v. a. Leukose, FIP, FIV, Katzenschnupfen, Parasitosen



Strassberg, 18.06.2012



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

I. Problemdarstellung:



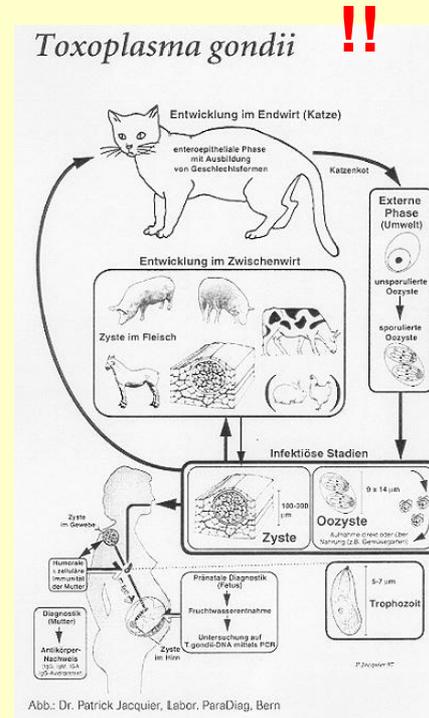
- Rolle der Katzen als „**Räuber**“ von Singvögeln/Reptilien u.ä.
- **Zoonosen**-Potential (Krankheitsübertragung auf Menschen)



Larva migrans



Microsporie



II. Rechtliche Situation

Tierschutzrecht/-gesetz:

- Allgemeiner Schutzzweck und Grundsätze (§§ 1 und 2): Schutz der Tiere als Mitgeschöpf; Verpflichtungen des Halters
- Aussetzungsverbot (§ 3)
- Zulässigkeit der Kastration zur Verhinderung unkontrollierter Vermehrung (§ 6)
- Eingriffsmöglichkeit zur Abstellung und Verhinderung von Verstößen (§ 16a)
- *Künftig* ev. Länderermächtigung für Kastrationsgebot

Aber:

Bisher keine geeignete Rechtsgrundlage gegen Katzen-Überpopulation und deren Risiken; Prävention!

- **Ordnungsrecht ?**
- **Polizeiverfügung ?**

III. Das „Paderborner Modell“:

- Ordnungsbehördliche Verordnung
- Katzenhalter sind zur **Kastration** und **Kennzeichnung** ihrer Katzen mit Zugang zum Freien verpflichtet (ab 5 Monate)
- Ausnahmen auf Antrag möglich (für Zuchten u. a.)
- Als Katzenhalter gelten auch „Katzenfütterer“

Andere Kommunen (ca. 60): Siegen, Delmenhorst, Bad Harzburg, Dürrenberg u. a. z.T. mit Ergänzung: **Registrierung**



IV. Stellungnahmen/Erlasslage/Einwände

Stellungnahme des Gemeindetags vom April 2011:

- Abstrakte, nicht konkrete Gefahr (???)
- Eingriff in Eigentumsrechte
- Schwierige Überwachbarkeit

→ Abraten von ordnungsrechtl. Vorgehensweise

Stellungnahme des Innenministeriums vom März 2011:

- Keine Anhaltspunkte für Gefährdung der öff. Sicherheit und Ordnung
- Keine Analogie zu Taubenproblematik, bei der Gesundheits- und Eigentumsgefährdung bejaht werden (???)

IV: Erwiderung:

- Analogie zur Taubenproblematik bei Zoonosenpotential
- Ist nicht auch die Rechtsordnung Schutzgut der öffentlichen Sicherheit, also auch das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG + Artenschutz ?!
- Überwachung ist tatsächlich nicht systematisch möglich, aber auch nicht angestrebt
- Verordnung/Verfügung ermöglicht Maßnahmen in konkreten Fällen
- Appellativer Charakter zeigt gute Wirkung
- Kein Widerspruch zum Tierschutzgesetz !

V. Vorschlag

- Ordnungsrechtliche Verfügung / Ergänzung der Gemeindefassung (?)
- Pflicht zu **Kastration/Kennzeichnung + Registrierung** von Katzen mit Zugang zum Freien ab Alter von 5 Monaten
- Ausnahmen erwägen
- **Abstimmung vorab mit Tierschutzorganisationen**, wie mit Fütterungsstellen (kontrollierten bzw. unkontrollierten) umgegangen werden soll
- **Angebote zur Unterstützung** bei initialen Kastrationsaktionen der bereits vorhandenen herrenlosen Katzen liegen vor !!

VI. Nutzen für die Kommunen/positive Effekte

- Gesundheitsprävention = Sicherheit
- Kosteneinsparung bei Fundtieren (schnelle Zuordnung)
- Eingriffsmöglichkeit bei konkreten Fällen von unkontrollierter Vermehrung
- Geringe Kosten für gesamte Maßnahme für Kommune
- Tierhalterverantwortung wird verstärkt

Nebeneffekt: präventiver Tierschutz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

